

— die Kommission zur Tragung eines vom Gerichtshof näher zu bestimmenden Teils der KWS im ersten Rechtszug und in der Rechtsmittelinstanz entstandenen Verfahrenskosten zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels führt die Rechtsmittelführerin zwei Gründe an.

Erster Rechtsmittelgrund

Im Rahmen des ersten Rechtsmittelgrundes macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen grundlegende Anforderungen an die Widerspruchsfreiheit gerichtlicher Entscheidungen verstoßen, indem es in dem angefochtenen Urteil dieselben Beweismittel ohne jede — geschweige denn überzeugende — Begründung in widersprüchlicher Weise in Bezug auf die jeweilige Klägerin, die KWS und die Shell Nederland Verkoop Maatschappij B.V. (im Folgenden: SNV), berücksichtigt habe (die Klage von SNV ist Gegenstand des Urteils des Gerichts vom 27. September 2012, Rechtssache T-343/06), obwohl KWS und SNV der angefochtenen Entscheidung zufolge im Rahmen der Kartellabsprachen gemeinsam dieselbe Rolle gespielt hätten.

— Die Beurteilung der angeblichen Anstifter- und Anführerrolle von KWS und SNV durch das Gericht sei in ihrem Zusammenhang zu betrachten: Die Kommission habe in ihrer Entscheidung festgestellt, dass KWS und SNV gemeinsam die führenden Kräfte hinter dem Kartell gewesen seien.

— Die Beweiskraft einer Reihe von der Kommission gegen KWS und SNV vorgebrachter Beweismittel sei durch das Gericht in rechtlich nicht haltbarer widersprüchlicher Weise beurteilt worden.

— Nach alledem könne die Auffassung, dass KWS innerhalb des festgestellten Kartells von Bitumenlieferanten und Straßenbauunternehmen als einzige eine Anführerrolle innegehabt habe, keinen Bestand haben.

Zweiter Rechtsmittelgrund

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe gegen das Willkürverbot, den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen, indem es in dem angefochtenen Urteil entschieden habe, dass die von der Kommission aufgrund des Vorliegens einer Anstifter- und Führerrolle gegen KWS angewandte Erhöhung der Geldbuße um 50 % aufrechterhalten werden könne, obwohl es festgestellt habe, dass kein hinreichender Grund für die Annahme einer Anstifterrolle vorliege.

— Da die Auffassung, KWS könne als einziger eine Anführerrolle zugerechnet werden, keinen Bestand haben könne, gelte dies auch für die Erhöhung der Geldbuße.

— Durch die Aufrechterhaltung der von der Kommission vorgenommenen Erhöhung der Geldbuße, obwohl die Kommis-

sion für eine der beiden bußgelderhöhenden Umstände keine hinreichenden Beweise beigebracht habe, habe das Gericht die Kommission für unsorgfältige Erwägungen in der angefochtenen Entscheidung „belohnt“.

— Der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stünden dem entgegen, dass das Gericht die Erhöhung der Geldbuße um 50 % gegenüber KWS (zumal in vollem Umfang) aufrechterhalte, während es sie in dem parallelen Klageverfahren in der Rechtssache T-343/06 gegenüber SNV u. a. vollständig aufgehoben habe.

— Nach alledem könne die Erhöhung der Geldbuße, wie sie zu Lasten von KWS vorgenommen worden sei, keinen Bestand haben.

(¹) Entscheidung K(2006) 4090 der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren gemäß Artikel 81 [EG] (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL).

Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 14. Dezember 2012 — The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/GMAC UK PLC

(Rechtssache C-589/12)

(2013/C 71/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Rechtsmittelgegnerin: GMAC UK PLC

Vorlagefragen

1. Inwieweit ist ein Steuerpflichtiger bei zwei, den gleichen Gegenstand betreffenden Umsätzen berechtigt, gleichzeitig (i) im Hinblick auf den einen Umsatz die unmittelbare Wirkung einer Bestimmung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (¹) des Rates (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie) geltend zu machen und (ii) sich im Hinblick auf den anderen Umsatz auf Vorschriften des nationalen Rechts zu berufen, wenn dies zu einem steuerlichen Gesamtergebnis im Hinblick auf beide Umsätze führt, zu dem weder das nationale Recht noch die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie bei jeweils separater Anwendung auf diese beiden Umsätze führt oder führen soll?

2. Wenn die erste Frage dahin zu beantworten ist, dass es Umstände gibt, unter denen ein Steuerpflichtiger hierzu nicht berechtigt wäre (oder hierzu in bestimmtem Umfang nicht berechtigt wäre), welches sind die Umstände, unter denen dies der Fall wäre, und insbesondere in welchem Verhältnis müssen die beiden Umsätze stehen, damit solche Umstände vorliegen?
3. Sind die Fragen 1 und 2 unterschiedlich zu beantworten je nachdem, ob die innerstaatliche Behandlung eines Umsatzes mit der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie im Einklang steht?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-596/12)

(2013/C 71/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und C. Cattabriga)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen (¹) verstoßen hat, dass sie die Gruppe der „leitenden Angestellten“ vom Anwendungsbereich des Mobilitätsverfahrens nach Art. 4 in Verbindung mit Art. 24 des Gesetzes Nr. 223/1991 ausgenommen hat;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission hat die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/59/EG verstoßen, dass sie die Gruppe der

„leitenden Angestellten“ vom Anwendungsbereich des Mobilitätsverfahrens nach Art. 4 in Verbindung mit Art. 24 des Gesetzes Nr. 223/1991 ausgenommen habe.

Mit dieser Richtlinie werde das Verfahren zur Information und Konsultation der Arbeitnehmervertreter, das der Arbeitgeber einhalten müsse, falls er die Vornahme von Massentlassungen beabsichtige, sowie das Massentlassungsverfahren selbst geregelt.

Diese Verfahren gälten nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie für die vom Arbeitgeber aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der betroffenen Arbeitnehmer lägen, vorgenommenen Entlassungen, sofern die Zahl der Entlassungen über einer bestimmten Schwelle liege, die im Verhältnis zur Zahl der Arbeitnehmer des Betriebs festgelegt werde. Bei der Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer des Betriebs wie bei der Zahl der vorgenommenen Entlassungen seien alle Arbeitnehmer unabhängig von ihren Qualifikationen und ihren Aufgaben erfasst, ausgenommen seien bloß Arbeitnehmer, die für bestimmte Zeit beschäftigt seien, Arbeitnehmer öffentlicher Verwaltungen und Besatzungen von Seeschiffen.

Bei der Umsetzung der Richtlinie 98/59/EG habe der italienische Gesetzgeber die Gruppe der leitenden Angestellten vom Anwendungsbereich des von ihm eingeführten Verfahrens zur Information und Konsultation bei Massentlassungen ausgenommen, die nach dem italienischen Zivilgesetzbuch aber unter den Begriff des Arbeitnehmers fielen. Diese Ausnahme verstoße nicht nur gegen das Ziel der allgemeinen Anwendung der Richtlinie, sondern sei auch völlig unbegründet. Die Gruppe der leitenden Angestellten sei nach italienischem Recht nämlich ziemlich weit und umfasse auch Arbeitnehmer, die keine speziellen Leitungsbefugnisse im Betrieb hätten und nur deshalb als „leitende Angestellte“ bezeichnet würden, weil sie gehobene Berufsqualifikationen hätten.

(¹) ABl. L 225, S. 16.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. Dezember 2012 von Ningbo Yonghong Fasteners Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 10. Oktober 2012 in der Rechtssache T-150/09, Ningbo Yonghong Fasteners Co. Ltd/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-601/12 P)

(2013/C 71/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Ningbo Yonghong Fasteners Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: F. Graafsma, J. Cornelis, advocaten)

Andere Parteien: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI)